

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 77/12 BH

L 9 AL 66/10 ZVW (Bayerisches LSG)
S 40 AL 1032/05 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2012 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab 29.4. bis 20.12.2002 und die Rückforderung von Leistungen in diesem Zeitraum in Höhe von 1772,40 Euro.
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung gegen die Bescheide vom 27.12.2002 und 30.12.2002 blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 11.7.2005; Urteil des Sozialgerichts München vom 10.3.2006; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 24.5.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, die Klägerin habe auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die fehlerhafte Überzahlung aus einer unterbliebenen Umrechnung der Berechnungsdaten von DM-Beträgen in Euro-Beträge erkläre, aufgrund anderer - im einzelnen aufgeführter - Umstände die Unrichtigkeit der Leistungsbewilligung erkennen können.
- 3 Die Klägerin hat mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 2.10.2012 sinngemäß zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Sie macht geltend, das LSG habe zur Frage der grob fahrlässigen Nichtkenntnis zum Teil unrichtige bzw verdrehte Tatsachen angeführt und wichtige Tatsachen nicht erwähnt. Die Tatsachenfeststellung werde somit dem Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.2.2010 (*B 11 AL 178/09 B*) nicht gerecht. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass der Vorsitzende Richter, Herr K., bereits an der Gerichtsverhandlung vom 27.11.2008 (*L 8 AL 224/06*) als beisitzender Richter mitgewirkt habe und somit als befangen angesehen werden müsse.

II

- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Einem Beteiligten kann nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Es ist nach Aktenlage und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin im Schreiben vom 2.10.2012 nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



- 5 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Unter Berücksichtigung der für die Beurteilung dieses Zulassungsgrunds maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des LSG und des anzuwendenden Rechts gibt es keinen Anlass zu der Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Klägerin könnte mit der Frage, ob es bei Aufhebung der Bewilligung von Alhi jedenfalls an dem in § 45 Abs 2 S 3 Nr 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch vorausgesetzten qualifizierten Verschulden fehlen würde, mangels Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht durchdringen. Denn eine solche Frage betrifft - selbst unterstellt, es würde sich dabei um eine Rechtsfrage handeln - die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall, nicht die Anwendung eines klärungsbedürftigen allgemeinen Rechtssatzes (*vgl zuletzt Senatsbeschlüsse vom 15.10.2012 - B 11 AL 85/12 B - und vom 5.9.2012 - B 11 AL 6/12 B - sowie BSG, Beschluss vom 4.7.2000 - B 7 AL 4/00 B - Juris RdNr 7 mwN*). Die Frage der groben Fahrlässigkeit lässt sich nicht einheitlich für alle Fälle, sondern nur von Fall zu Fall, dh nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, beantworten (*vgl BSGE 47, 180, 181 = SozR 2200 § 1301 Nr 8 S 20 f und Senatsurteil vom 25.8.2011 - B 11 AL 30/10 R - SozR 4-4300 § 144 Nr 22*). Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Beschluss des Senats vom 25.2.2010 (*B 11 AL 178/09 B*), mit dem das frühere Urteil des LSG vom 27.11.2008 (*L 8 AL 224/06*) aufgehoben und der Rechtsstreit wegen eines Verfahrensmangels zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen worden ist (*vgl RdNr 7*).
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht im Übrigen auch nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab (§ 160a Abs 2 Nr 2 SGG) und Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen die Entscheidung des LSG beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind ebenfalls nicht zu erkennen. Die von der Klägerin angesprochene Tatsache, dass der Vorsitzende Richter am LSG, Herr K., sowohl an der Entscheidung des LSG vom 27.11.2008 als auch an dem späteren Urteil vom 24.5.2012 mitgewirkt hat, stellt keinen Verfahrensfehler dar. Dies folgt aus der Regelung des § 60 Abs 1 SGG iVm § 41 Nr 6 ZPO. Danach ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat. Letzteres ist hier nicht der Fall. Denn diese Vorschrift soll - wie der Senat schon in seinem Beschluss vom 25.2.2010 (*RdNr 7*) ausgeführt hat - lediglich verhindern, dass in einem mehrstufigen Gerichtsverfahren ein Richter



bei der Überprüfung einer Entscheidung mitwirkt, die er in der Vorinstanz mitgetroffen hat. Nicht ausgeschlossen ist daher der Richter, der nach Rückverweisung durch das Rechtsmittelgericht, hier das BSG, erneut mit der Sache befasst wird (*vgl ua Vollkommer in Zöller, Kommentar zur ZPO, 29. Aufl 2012, § 41 RdNr 14 mwN*). Dies bestätigt auch die Regelung des § 160a Abs 5 SGG, wonach bei Vorliegen eines Verfahrensmangels das BSG der Nichtzulassungsbeschwerde in der Weise stattgeben kann, dass das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird, wie dies mit Senatsbeschluss vom 25.2.2010 geschehen ist. Auch sonstige Gründe für eine (angebliche) Befangenheit des benannten Richters sind nicht ersichtlich.

- 8 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)